

Moore Stephens City Treuhand GmbH
Kärntner Ring 5-7
1015 Wien

T +43 1 531 74-0
F +43 1 531 74-950
E office@msct.at

www.msct.at

**BERICHT ÜBER DIE
PRÜFUNG DES
RECHNUNGSABSCHLUSSES
ZUM 31.12.2018**

**der
Veterinärmedizinischen Universität Wien**

Bericht Nr.: 16380/2018

Exemplar Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNGEN VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES	3
3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES.....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	4
4. BESTÄTIGUNGSVERMERK.....	5

Beilagen

- I. Rechnungsabschluss zum 31.12.2018
- II. Teilrechnungskreis „Wildtierkunde“
- III. Wirtschaftliche Verhältnisse
- IV. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Rundungshinweis:

Bei der Erstellung des Berichtes wurde eine automatische Rechenhilfe und Tabellenkalkulation verwendet, wodurch es zu Differenzen aufgrund von Rundungen kommen kann, welche die korrekte Darstellung jedoch nicht beeinträchtigen.

An die Mitglieder des Universitätsrates der
Veterinärmedizinischen Universität Wien
1210 Wien, Veterinärplatz 1

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

Veterinärmedizinischen Universität Wien
1210 Wien, Veterinärplatz 1,

(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Universitätsrates der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2018 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2017 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer. Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender

Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie Februar bis März 2019 (Hauptprüfung) überwiegend am Sitz der Universität in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNGEN VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres gemäß § 275 Abs. 1 UGB Zugang zu den gesetzlich vorgesehenen Informationen der geprüften Universität und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der **Veterinärmedizinischen Universität Wien, 1210 Wien**, bestehend aus der Bilanz zum **31.12.2018**, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum **31.12.2018** sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit dem Universitätsgesetz 2002 unter sinngemäßer Anwendung des ersten Abschnitts des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften iVm den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder die Universitätstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

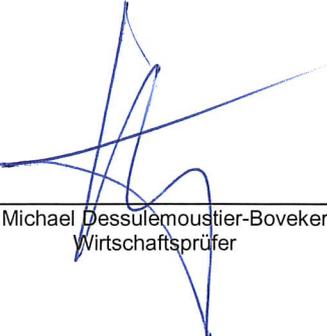
- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 20. März 2019

MOORE STEPHENS CITY TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Michael Dessulémoustier-Bovekercke
Wirtschaftsprüfer


Dr. Peter Wundsam
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**BEILAGE I.
RECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31.12.2018**

**Rechnungsabschluss
zum 31. Dezember 2018**

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018 
(Beträge in EUR)

AKTIVA

		31.12.2017 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	25.369,98	43
2. Geleistete Anzahlungen	320.289,40	230
	345.659,38	273
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
a) davon Grundwert	2.347.137,32	2.289
b) davon Gebäudewert	13.816.910,09	14.615
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.304.046,32	8.070
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	2.528.440,63	2.463
4. Sammlungen	17.329,86	17
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.752.470,90	3.213
6. Anlagen in Bau	1.231.094,08	109
	31.997.429,20	30.775
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	438.784,00	437
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4,00	0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.641.772,38	3.647
	2.080.560,38	4.084
Summe Anlagevermögen	34.423.648,96	35.132
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Betriebsmittel	1.139.053,02	1.245
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	14.656.233,92	14.121
	15.795.286,94	15.366
<i>davon Auftragsforschung</i>	1.957.094,35	2.624
<i>davon Forschungsförderung</i>	12.699.139,57	11.497
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	1.401.881,32	1.927
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	21.338,40	27
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	390.047,02	468
	1.813.266,74	2.422
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	31.334.241,85	31.953
Summe Umlaufvermögen	48.942.795,53	49.741
C. Rechnungsabgrenzungsposten	479.445,76	371
	83.845.890,25	85.243

		PASSIVA	
		31.12.2017	
		TEUR	
A. <u>Eigenkapital</u>			
1. Universitätskapital	12.665.659,70	12.666	
2. Rücklagen	11.039.600,00	11.040	
3. Bilanzgewinn	510.651,75	1.037	
<i>davon Gewinnvortrag</i>	1.037.452,14	9.690	
	24.215.911,45	24.743	
B. <u>Investitionszuschüsse</u>			
	11.018.855,18	13.926	
C. <u>Rückstellungen</u>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.979.112,55	4.889	
2. Sonstige Rückstellungen	13.079.678,20	11.290	
	18.058.790,75	16.179	
D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Erhaltene Anzahlungen	18.405.780,98	18.251	
<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	13.403.957,64	13.329	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.051.125,22	2.705	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	934,01	0	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.426.401,61	3.328	
	24.884.241,82	24.284	
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>			
	5.668.091,05	6.111	
83.845.890,25		85.243	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
per 31.12.2018
 (Beträge in EUR)

		2017 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	94.754.543,89	92.129
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	168.250,89	156
c) Erlöse aus Studienbeitragsersatzten	1.401.372,20	1.413
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	267.524,40	256
e) Erlöse gemäß § 27 UG	20.913.224,42	17.539
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	4.955.573,72	4.270
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	5.398.572,83	2.663
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	2.678.999,25	333
	127.859.062,35	118.426
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	535.492,53	2.307
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	356.950,80	18
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	144.919,24	548
c) Übrige	1.363.510,22	1.382
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 1.201.076,29 (2017: 1.008 TEUR)</i>		
	1.865.380,26	1.948
4. Aufwendungen für Sachmittel	-903.330,54	-841
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-60.414.209,97	-56.537
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-9.013.942,86	-8.544
b) Aufwendungen für externe Lehre	-32.806,31	-46
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-967.258,55	-973
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-3.041.939,75	-3.099
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-1.628.110,36	-1.554
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-12.235.059,82	-11.698
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-517.939,17	-524
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-87.173,99	-86
	-76.778.448,39	-72.438
6. Abschreibungen	-6.820.914,92	-6.503
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-311.393,99	-224
b) Übrige	-46.053.294,86	-45.163
	-46.364.688,85	-45.387
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	-607.447,56	-2.488
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	119.525,76	310
a) <i>davon aus Zuschreibungen</i>	0,00	0
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	0,00	70
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-20.446,94	-15
a) <i>davon Abschreibungen</i>	-5.187,00	-1
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	0,00	0
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	99.078,82	295
12. Ergebnis vor Steuern	-508.368,74	-2.193
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18.431,65	-19
14. Jahresfehlbetrag	-526.800,39	-2.213
15. Zuweisung zu Rücklagen	0,00	-6.440
16. Gewinnvortrag	1.037.452,14	9.690
17. Bilanzgewinn	510.651,75	1.037

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2018

I. Rechtliche Grundlagen

Der Rechnungsabschluss der Körperschaft öffentlichen Rechts „Veterinärmedizinische Universität Wien“ (in der Folge kurz „Universität“ genannt) zum 31. Dezember 2018 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes (UG), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie der für Universitäten sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buchs des Unternehmensgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen weitere Ausführungen getätigt.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im § 12 UG eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

EDV-Software 3 Jahre

Von der Möglichkeit gemäß § 5 Abs.1 Univ.RechnungsabschlussVO, selbst erstellte Rechte und Lizenzen zu aktivieren, wurde nicht Gebrauch gemacht.

b) Sachanlagen

Der Grundwert betrifft das Grundstück der VetFarm in Pottenstein, Niederösterreich.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Einzelanschaffungswert von EUR 3.000,00 werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauern werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	10-30 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	1-10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Wertverzehr hinausgehen, eintreten.

Abweichend vom § 203 Abs.1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position "Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise (somit keine Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten). Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die gesetzlich festgelegte Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

c) Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. einem geringeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt. Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme von Abschreibungen Rechnung getragen.

2. Umlaufvermögen

a) Vorräte

Die Betriebsmittel umfassen im Wesentlichen den Tierbestand der VetFarm. Die Bewertung des Tierbestandes erfolgt zu Marktpreisen. Die Bewertung der übrigen Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter aus Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekten erfolgt einzeln zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten gemäß § 203 (3) UGB. Angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten wurden bei der Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter nicht berücksichtigt.

Die verpflichtende Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäß der Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV-Universitäten) ist bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2019 umzusetzen. Da die Berechnung der fixen und variablen Gemeinkosten ohne der vorherigen Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung nach der KLRV-Universitäten einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, wurde bei Auftragsforschungsprojekten vom Ansatz der Gemeinkosten im Rechnungsabschluss abgesehen.

Für voraussichtlich verlustbringende Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte werden entsprechende Vorsorgen auf der Passivseite vorgenommen. Gemäß § 5 (6) der Univ.RechnungsabschlussVO werden die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die erhaltenen Förderungen der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) für Christian-Doppler-Labore werden entsprechend den vertraglichen Rahmenbedingungen als Zuschuss zur Abdeckung von Aufwendungen nach Maßgabe des Aufwandsanfalls erfasst. Erhaltene Zuschüsse zur Abdeckung von entsprechend präzisierten Aufwendungen für künftige Perioden, werden als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

c) Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

3. Eigenkapital

Für die infrastrukturelle Optimierung der Universitätsklinik für Kleintiere wurde eine Rücklage in Höhe von EUR 11.039.600,00 gebildet. Gemäß § 5 (5) der Univ.RechnungsabschlussVO wurde die Rücklage aus dem Gewinnvortrag gebildet.

4. Investitionszuschüsse

Im Jahr 2018 wurden der Veterinärmedizinischen Universität Wien EUR 564.135,60 als Investitionszuschüsse vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), sowie vom Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2012 wurde vom BMBWF (ehem. BMWFV) ein Investitionszuschuss in Höhe von EUR 2.500.000,00 für den Neubau eines L3-Labors zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Nichtumsetzung des Bauprojektes werden der Investitionszuschuss, sowie die bereits angefallenen Aufwendungen erfolgswirksam aufgelöst.

Die ertragswirksame Auflösung der Investitionszuschüsse wird entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände, sowie der Buchwertabgänge für die die Zuschüsse gewährt werden, im Posten sonstige betriebliche Erträge erfasst.

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse ist im angeschlossenen Investitionskostenspiegel ersichtlich.

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P Pagler & Pagler (VJ: AVÖ 2008-P) mit einem Stichtagszinssatz per 31.12.2018 iHv. 1,6% (VJ: 1,3%) (iBoxx € Corporates AA¹, Duration 12,1 Jahre) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 berechnet. Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten gestaffelt nach Dienstjahren von 0,80% bis 3,80% (VJ: 0,90% bis 3,00%) angesetzt. Die Zinsaufwendungen, sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Für Pensionsverpflichtungen für Beamte wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs. 12 UG hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Betrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen Beamten unter Anrechnung der von den Beamten selbst zu tragenden Pensionsbeträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersversorgung“.

Die Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube werden mit einem Monatsteiler von 144 (VJ: 144) berechnet.

Die Ermittlung der Rückstellung für Jubiläumsgelder erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P Pagler & Pagler (VJ: AVÖ 2008-P) mit einem Stichtagszinssatz per 31.12.2018 iHv. 1,6% (VJ: 1,3%) (iBoxx € Corporates AA¹, Duration 12,1 Jahre) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform

¹ Der iBoxx wird aus Handelsdaten von Banken u.a. für Staatsanleihen, besicherte Anleihen und Unternehmensanleihen unterschiedlicher Ratings und Laufzeiten ermittelt.

2004. Für Beamte wurde – wie im Vorjahr – ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren unterstellt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in der Höhe von 3,90% (DB zum FLAF), sowie 19,435% (SV-Beiträge für Angestellte) bzw. 19,085% (SV-Beiträge für Vertragsbedienstete). Als Grundlage für die SV-Beiträge wird die Differenz zwischen zwei Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) und der jährlichen Höchstbeitragsgrenze (SZ) herangezogen.

Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten lt. versicherungsmathematischen Gutachten gestaffelt nach Dienstjahren von 0,80% bis 3,80% (VJ: 0,90% bis 3,00%) angesetzt. Fluktuationsabschläge werden bei den Angestellten lt. versicherungsmathematischen Gutachten gestaffelt nach Dienstjahren von 0,70% bis 15,50% (VJ: 1,20% bis 14,10%) angesetzt. Die Zinsaufwendungen, sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Langfristige Rückstellungen werden, sofern der Abzinsungsbetrag wesentlich ist, abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung gebildet.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

7. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen/-verbindlichkeiten sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit mit den Kassenwerten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

a) Beteiligungen

Unternehmen	Sitz	Anteile	Beteiligungshöhe	Gesellschafter-	Eigenkapital	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
			Nominale	zuschuss		
			31.12.2017	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2017
MGN Milchgenossenschaft Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Baden	0,16%	13.120,00	-	39.118.177,39	1.694.798,71
VETWIDI Forschungsholding GmbH	Wien	95%	33.250,00	-	-149.988,14	255.220,28
FFoQSI GmbH	Tulln	37%	74.000,00	-	162.922,51	-37.077,49
Wolfsforschungszentrum GmbH	Wien	100%	70.000,00	281.000,00	245.664,78	-105.335,22

Die Jahresabschlüsse 2018 lagen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor.

b) Ausleihungen

Die Ausleihung an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, besteht gegenüber der VETWIDI Forschungsholding GmbH, Wien.

Im Jahr 2018 wurden die Anteile der VETWIDI Forschungsholding GmbH, Wien an der Virusure Forschung und Entwicklung GmbH, Wien verkauft. Die bereits zur Gänze wertberichtigte Ausleihung betreffend der Virusure Forschung und Entwicklung GmbH, Wien bleibt bestehen.

2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter

Die in der Bilanz ausgewiesenen noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter weisen folgende Zusammensetzung auf:

Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	2018	2017
	EUR	EUR
Auftragsforschung	1.957.094,35	2.623.803,04
Forschungsförderung	12.699.139,57	11.496.938,35
Summe	14.656.233,92	14.120.741,39

Im Zuge der verpflichtenden Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäß der Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV-Universitäten) bis spätestens 31. Dezember 2019 wird die Darstellung der Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte angepasst.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Forderungsspiegel zum 31.12.2018	Gesamt- betrag	Restlaufzeiten bis 1 Jahr
	EUR	EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1.401.881,32	1.401.881,32
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	21.338,40	21.338,40
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	390.047,02	390.047,02
Summe	1.813.266,74	1.813.266,74

Forderungsspiegel zum 31.12.2017	Gesamt- betrag	Restlaufzeiten bis 1 Jahr
	EUR	EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1.927.190,59	1.927.190,59
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.298,78	27.298,78
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	467.652,05	467.652,05
Summe	2.422.141,42	2.422.141,42

In den sonstigen Forderungen sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

PASSIVA

1. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Sonstige Rückstellungen	Stand 01.01.2018	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2018
Jubiläumsgelder	3.484.244,48	0,00	0,00	794.641,03	4.278.885,51
Nicht konsumierte Urlaubstage	3.861.618,91	3.861.618,91	0,00	4.205.150,97	4.205.150,97
Prämien	484.246,02	404.780,79	34.167,16	510.505,46	555.803,53
Pensionskasse Kollektivvertrag	322.403,80	0,00	0,00	14.140,29	336.544,09
Kollegiengelder, Prüfungsentschädigungen	244.829,54	244.829,54	0,00	283.515,23	283.515,23
Überstunden und Zeitausgleich	130.143,15	0,00	0,00	11.127,35	141.270,50
Ausgleichstaxe	139.427,32	139.427,32	0,00	65.781,84	65.781,84
Sonstige	545.130,00	0,00	0,00	60.000,00	605.130,00
Personalbezogene Rückstellungen	9.212.043,22	4.650.656,56	34.167,16	5.944.862,17	10.472.081,67
Unterlassene Instandhaltung vetfarm "Erlbacherhaus"	250.000,00	0,00	0,00	474.902,66	724.902,66
Ausstehende Eingangsrechnungen	517.125,75	511.863,04	5.262,71	547.125,75	547.125,75
Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte	422.855,60	0,00	105.489,37	148.688,33	466.054,56
Gewährleistungen Tierspital	306.000,00	0,00	0,00	34.000,00	340.000,00
Herstellung eines ASchG-konformen Zustandes, Schaffung Barrierefreiheit	238.000,00	0,00	0,00	0,00	238.000,00
Unterlassene Instandhaltung Konrad-Lorenz- Institut für Vergleichende Verhaltensforschung	233.018,56	0,00	0,00	0,00	233.018,56
Rechts- und Beratungskosten	111.130,17	111.130,17	0,00	58.495,00	58.495,00
Übrige Rückstellungen	2.078.130,08	622.993,21	110.752,08	1.263.211,74	2.607.596,53
Summe	11.290.173,30	5.273.649,77	144.919,24	7.208.073,91	13.079.678,20

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung des Erlbacherhauses am Standort der VetFarm in Höhe von EUR 724.902,66 beinhaltet Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Für voraussichtlich verlustbringende Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 466.054,56 (2017: 423 TEUR) gebildet. Darin enthalten ist eine Rückstellung für eventuell nicht anerkannte Aufwendungen im Rahmen von EU-Projekten (LIFE DINALP BEAR, Albionet2030, 3 Lynx, CEPI) in Höhe von EUR 317.366,27.

Für eventuell anfallende Gewährleistungen im Rahmen des Tierspitals wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 340.000,00 (2017: 306 TEUR) gebildet.

Die Rückstellung für die Herstellung eines ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)-konformen Zustandes und für die Schaffung von Barrierefreiheit (Umsetzung bis 31.12.2019 gemäß § 8 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) betreffend den Umbau der Türen und der Nachrüstung der Aufzüge iHv. EUR 238.000,00 bleiben bestehen. Die Maßnahmen werden im Jahr 2019 durchgeführt und führen zu einer Verringerung der Rückstellungen.

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung der Gebäude des Konrad-Lorenz-Instituts für Vergleichende Verhaltensforschung in Höhe von EUR 233.018,56 bleibt bestehen. Die Maßnahmen werden sukzessive durchgeführt und führen zu einer Verringerung der Rückstellung in den Folgejahren.

2. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2018	Gesamt-	Restlaufzeiten	Restlaufzeiten
	betrag	bis 1 Jahr	1-5 Jahre
	EUR	EUR	EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	18.405.780,98	12.807.123,35	5.598.657,63
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.051.125,22	3.051.125,22	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	934,01	934,01	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.426.401,61	3.426.401,61	0,00
Summe	24.884.241,82	19.285.584,19	5.598.657,63

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2017	Gesamt-	Restlaufzeiten	Restlaufzeiten
	betrag	bis 1 Jahr	1-5 Jahre
	EUR	EUR	EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	18.251.216,74	13.102.691,82	5.148.524,92
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.704.927,45	2.704.927,45	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.327.947,79	3.327.947,79	0,00
Summe	24.284.091,98	19.135.567,06	5.148.524,92

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren sind nicht vorhanden.

Die erhaltenen Anzahlungen beinhalten Anzahlungen zu Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekten in Höhe von EUR 18.330.105,37 (2017: 18.158 TEUR).

3. Passive Rechnungsabgrenzung

Die in der Bilanz ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung weist folgende Zusammensetzung auf:

Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2018	31.12.2017
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - Gehaltssteigerungen Globalbereich	0,00	1.735.334,51
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - Etablierung einer Mousebreeding - Facility	1.906.000,00	1.543.000,00
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - FWF Doktoratskolleg	1.019.000,00	626.000,00
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - Einrichtung von Qualifizierungsstellen	816.000,00	398.000,00
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - übrige Maßnahmen	1.453.000,00	1.501.000,00
Erlöse CD-Labore-Aufwand Folgejahre	245.526,59	156.035,40
übrige	228.564,46	151.389,57
Summe	5.668.091,05	6.110.759,48

Für die übrigen, noch nicht umgesetzten Maßnahmen der Leistungsvereinbarungsperiode 2016-2018 wurden Globalbudgetzuweisungen in Höhe von EUR 1.453.000,00 abgegrenzt. Von diesen Abgrenzungen entfallen u.a. EUR 498.000,00 auf die Positionierung der Universität als Responsible University, EUR 327.000,00 auf den Ausbau der Qualitätssicherung der Lehre / des Lernens sowie EUR 305.000,00 für Vorhaben zu nationalen Kooperationen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

Umsatzerlöse	2018	2017
	EUR	EUR
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	94.754.543,89	92.129.159,60
Erlöse aus Studienbeiträgen	168.250,89	156.298,00
Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	1.401.372,20	1.413.333,34
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	267.524,40	256.341,90
Erlöse gemäß § 27 UG	20.913.224,42	17.538.583,39
Erlöse gemäß § 26 UG	4.955.573,72	4.269.879,43
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	5.398.572,83	2.662.736,58
Summe	127.859.062,35	118.426.332,24

Die wesentlichen Positionen betreffend „Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze“ sind die Erlöse der VetFarm in Höhe von insgesamt EUR 514.682,78 (2017: 604 TEUR), Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen EUR 653.222,82 (2017: 438 TEUR), sowie Sonderzuweisungen des Bundes in Höhe von EUR 2.678.999,25 (2017: 333 TEUR).

Die Erlöse gemäß § 27 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 27 UG	2018	2017
	EUR	EUR
Kostenersätze gemäß § 27 UG	453.792,27	503.374,16
Erlöse Förderungen § 27 UG	1.725.176,29	1.441.035,03
Erlöse aus Forschungsleistungen	5.917.632,06	3.814.679,23
Erlöse aus sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen	1.474.642,75	1.572.806,75
Erlöse Tierspital	11.341.981,05	10.206.688,22
Summe	20.913.224,42	17.538.583,39

Die Erlöse aus Forschungsleistungen betragen EUR 5.917.632,06 (2017: 3.815 TEUR). Im Jahr 2018 wurden Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte mit einem Projektvolumen in Höhe von EUR 4.425.942,62 (2017: 2.741 TEUR) bei Projektabschluss erlöswirksam erfasst.

Die Erlöse gemäß § 26 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 26 UG	2018	2017
	EUR	EUR
Kostensätze § 26 UG – Sachkosten	1.532.726,58	1.401.881,46
Kostensätze § 26 UG – Personalkosten	191.652,12	138.393,62
Refundierung Personalkosten		
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)	3.231.195,02	2.729.604,35
Summe	4.955.573,72	4.269.879,43

2. Personalaufwand

Der Personalaufwand für den Bereich § 27 UG beträgt im Jahr 2018 insgesamt EUR 8.102.512,45 (2017: 7.782 TEUR).

Der Personalaufwand für im Rahmen von § 26 UG-Projekten angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt im Jahr 2018 EUR 3.395.063,48 (2017: 2.848 TEUR). Dieser Aufwand wird der Universität im Rahmen der Kostensätze und Refundierungen entsprechend der Projektabschlüsse zur Gänze ersetzt.

Die Aufwendungen für Abfertigungen betragen EUR 327.251,69 (2017: 370 TEUR). Die Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse betragen EUR 640.006,86 (2017: 603 TEUR).

Durch die Anwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P Pagler & Pagler (2017: AVÖ 2008-P) erhöht sich der Personalaufwand um EUR 654.428,26.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für den Bereich § 27 UG in Höhe von insgesamt EUR 10.094.155,8076 (2017: 9.648 TEUR) enthalten.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2018	2017
	EUR	EUR
Mieten Gebäude	20.603.381,50	20.503.660,51
Betriebsmaterial	6.634.149,87	6.204.064,23
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	3.285.982,37	3.364.062,63
Verbrauch von Energie	2.946.268,85	2.869.424,58
Betriebskosten Gebäude	2.813.023,71	2.736.581,41
Instandhaltung Gebäude	2.103.563,84	1.504.457,42
sonstige Miet-, Leasing- u. Lizenzgebühren	1.326.535,87	1.242.799,83
Reiseaufwendungen und – spesen	1.119.624,11	1.111.056,89
Rechts- und Beratungsaufwand	722.072,92	1.138.222,51
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnl. Förderungen	608.105,12	634.515,44
Repräsentationsaufwand	449.304,71	414.758,54
Nachrichtenaufwand	409.159,08	411.992,19
Leihpersonal und Werkverträge	253.967,20	334.004,07
Provisionen an Dritte	20.151,21	15.524,80
übrige	2.758.004,50	2.678.058,67
Summe	46.053.294,86	45.163.183,72

4. Finanzerfolg

In den „Erträgen aus Finanzmitteln und Beteiligungen“ sind Zinsenerträge in Höhe von EUR 59.525,76 aus konservativen Veranlagungen und aus Guthaben bei österreichischen Banken, sowie die Tilgung einer bereits wertberichtigten Ausleihung in Höhe von EUR 60.000,00, enthalten.

V. Sonstige Angaben

1. Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß §§ 26 UG und 27 UG

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG

	2018	2017
Kostensätze gemäß § 26 UG	4.955.573,72	4.269.879,43
- direkt zuordenbare Aufwendungen	4.887.452,79	4.269.890,26
- Overheads FWF	69.527,09	0,00
Summe	-1.406,16	-10,83

Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanziert ab dem Jahr 2016 keine Overheads. Für das Projekt „Prophylaktisches Potential einer anti-BPV-1/-2 Vakzine im Pferd“ (Laufzeit: 07/2011-12/2015) wurden 2018 EUR 69.527,09 an Overheads vom FWF überwiesen.

Das geringfügige Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG ist aufgrund zeitlicher Verschiebung entstanden.

Aus den Tätigkeiten gemäß § 26 UG bestehen keine besonderen Risiken für die Universität.

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 27 UG

	2018	2017
1. Umsatzerlöse § 27 UG-Bereich	21.975.414,92	18.244.504,49
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	535.492,53	2.306.519,98
3. Sonstige betriebliche Erträge	311.277,54	772.720,50
4. Aufwendungen für Sachmittel	-682.224,06	-685.103,06
5. Personalaufwand	-8.102.512,45	-7.782.072,88
6. Abschreibungen	-584.470,68	-580.628,14
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.094.155,80	-9.647.547,76
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	3.358.822,00	2.628.393,13
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	0,00	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-8.270,72	-6.560,39
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	-8.270,72	-6.560,39
12. Ergebnis vor Steuern	3.350.551,28	2.621.832,74
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
14. Jahresüberschuss	3.350.551,28	2.621.832,74

Für Risiken in den Bereichen Personal, Auftragsforschung u. Forschungsförderung und Tierspital wurden Rückstellungen gebildet. Darüber hinausgehende Risiken aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG 2002 sind nicht bekannt.

2. Lehrgänge

Die Erlöse im Jahr 2018 aus Lehrgängen betragen EUR 123.377,12 (2017: TEUR 132). Diesen Erlösen stehen Aufwendungen iHv. EUR 107.933,00 (2017: TEUR 125) gegenüber. Es ergibt sich ein geringfügiges Ergebnis, welches aufgrund zeitlicher Verschiebung entstanden ist. Die Lehrgänge sind in Summe kostendeckend, besondere Risiken bestehen nicht.

	2018	2017
Erlöse aus univeritären Weiterbildungsleistungen	114.760,40	117.499,96
Erlöse gemäß § 27 UG	0,00	0,00
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	8.616,72	14.393,44
Umsatzerlöse	123.377,12	131.893,40
Personalaufwand	-103.326,73	-95.010,56
Sonstige betriebliche Aufwendungen / Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-4.606,27	-30.038,86
Abschreibungen	0,00	0,00
Aufwendungen	-107.933,00	-125.049,42
Jahresüberschuss	15.444,12	6.843,98

3. MitarbeiterInnen

In der Tabelle ist die Zahl der universitären MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten angegeben. Die Berechnungsmethode entspricht der Bildungsdokumentationsordnung (BiDokVUni).

Personalkategorie	Vollzeitäquivalente	
	2018 Gesamt	2017 Gesamt
Wissenschaftliches Personal gesamt	579,02	556,08
ProfessorInnen	35,55	35,45
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen	543,47	520,63
darunter DozentInnen	41,80	43,55
darunter Assoziierte ProfessorInnen	1,00	0,00
darunter AssistenzprofessorInnen	3,00	4,00
darunter über F&E-Projekte drittfINANZIerte MitarbeiterInnen	131,18	132,83
Allgemeines Personal gesamt	586,49	559,37
darunter über F&E-Projekte drittfINANZIertes allgemeines Personal	33,06	24,36
darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt	96,98	93,13
Insgesamt	1.165,51	1.115,45

4. Rektorat und Universitätsrat

Die Zusammensetzung des Rektorats stellt sich für das Rechnungsjahr 2018 wie folgt dar:

Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter, Dipl. ECBHM (Rektorin)
 Ao.Univ.Prof. Dr. Otto Doblhoff-Dier (Vizekanzler für Forschung und internationale Beziehungen)
 Ao.Univ.Prof. Dr. Sibylle Kneissl (Vizekanzlerin für Lehre)
 Mag. Christian Mathes (Vizekanzler für Ressourcen)

Für die Tätigkeit des Rektorats im Rechnungsjahr 2018 betragen die Gesamtbezüge EUR 835.247,70 (2017: 777 TEUR). Davon entfallen EUR 834.800,12 (2017: 776 TEUR) auf die Gehälter und EUR 447,58 (2017: 1 TEUR) auf Aufwandsentschädigungen.

Die Zusammensetzung des Universitätsrates stellt sich für das Rechnungsjahr 2018 und den Zeitraum der Bilanzerstellung wie folgt dar:

01.01.2018 – 28. 02.2018

Mag. Edeltraud STIFTINGER (Vorsitzende)
 Univ.Prof. DI Dr. Johannes KHINAST (Stv. Vorsitzender)
 VR Dr. Walter OBRITZHAUSER
 Univ.Prof. Dr. Claudia REUSCH
 Ao.Univ.Prof. Dr. Peter SWETLY

ab 01.03.2018

Univ.Prof. DI Dr. Johannes KHINAST (Vorsitzender)
 Univ.-Prof. Dr. Andrea BARTA (Stv. Vorsitzende)
 Univ.-Prof. em. Dr. Felix ALTHAUS
 Dr.med.vet. Andreas BUCHNER
 Mag. Cathrine TRATTNER

Für die Tätigkeit des Universitätsrates im Rechnungsjahr 2018 betragen die Gesamtbezüge EUR 51.502,10 (2017: 47 TEUR). Davon entfallen EUR 45.000,00 (2017: 45 TEUR) auf die Vergütungen und EUR 6.502,10 (2017: 2 TEUR) auf Aufwandsentschädigungen.

An Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

5. Geleistete Gesellschafterzuschüsse und sonstige Zuwendungen

Im Jahr 2018 hat die Universität keine Zuwendungen (2017: 0 TEUR) an Stiftungen oder Vereine geleistet. Im Geschäftsjahr wurden keine Gesellschafterzuschüsse (2017: 0 TEUR) geleistet.

6. Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung 2018 betragen EUR 16.800,00.

7. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Wien, am 20. März 2019



Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter, Dipl. ECBHM
Rektorin



Mag. Christian Mathes
Vizektor für Ressourcen



Ao.Univ.Prof. Dr. Sibylle Kneissl
Vizektorin für Lehre



Ao.Univ.Prof. Dr. Otto Doblhoff-Dier
Vizektor für Forschung und internationale Beziehungen

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 01.01.2018	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand am 31.12.2018	Stand am 01.01.2018	Zugänge/Ab-schreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Buchwert 31.12.2017	Buchwert 31.12.2018
I Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	960.125,58	0,00	0,00	-1.560,00	958.565,58	-917.270,61	-17.484,99	0,00	1.560,00	-933.195,60	42.854,97	25.369,98
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	229.689,40	90.600,00	0,00	0,00	320.289,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	229.689,40	320.289,40
3. Geleistete Anzahlungen	1.189.814,98	90.600,00	0,00	-1.560,00	1.278.854,98	-917.270,61	-17.484,99	0,00	1.560,00	-933.195,60	272.544,37	345.659,38
Summe immaterielle Vermögensgegenstände												
II Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.289.127,11	58.010,21	0,00	0,00	2.347.137,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.289.127,11	2.347.137,32
a) davon Grundwert	20.651.591,72	110.753,75	0,00	0,00	20.762.345,47	-6.036.937,53	-908.497,85	0,00	0,00	-6.945.435,38	14.614.654,19	13.816.910,09
b) Technische Anlagen und Maschinen	35.474.088,78	4.117.980,24	0,00	-1.060.669,50	38.531.399,52	-27.404.588,12	-2.779.587,94	0,00	966.802,86	-29.227.553,20	8.069.500,66	9.304.046,32
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	13.251.724,63	883.355,54	0,00	0,00	14.135.080,17	-10.788.731,22	-817.908,32	0,00	0,00	-11.606.639,54	2.462.993,41	2.528.440,63
4. Sammlungen	17.329,16	0,70	0,00	0,00	17.329,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.329,16	17.329,86
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.983.960,86	652.772,91	0,00	-435.269,25	13.201.464,52	-9.771.373,40	-1.112.884,33	0,00	435.243,11	-10.448.994,62	3.212.587,46	2.752.470,90
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	108.777,25	1.184.591,49	0,00	-1.184.591,49	108.777,25	0,00	-1.184.591,49	0,00	1.184.591,49	0,00	108.777,25	1.231.094,08
7. Anlagen in Bau	84.776.599,51	1.140.316,83	0,00	-18.000,00	85.898.916,34	-54.001.630,27	-6.803.429,93	0,00	2.576.637,46	-58.228.422,74	30.774.969,24	31.997.429,20
Summe Sachanlagen												
III Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	470.370,00	1.664,00	0,00	0,00	472.034,00	-33.250,00	0,00	0,00	0,00	-33.250,00	437.120,00	438.784,00
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	812.987,22	0,00	-400.000,00	0,00	412.987,22	-812.983,22	0,00	400.000,00	0,00	-412.983,22	4,00	4,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.672.556,66	0,00	0,00	-2.000.207,67	1.672.350,99	-25.599,28	-5.187,00	0,00	207,67	-30.578,61	3.646.959,38	1.641.772,38
4. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	400.000,00	-60.000,00	340.000,00	-340.000,00	0,00	-400.000,00	60.000,00	-340.000,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen												
GESAMTSUMME	90.922.330,37	8.240.045,67	0,00	-4.760.296,91	94.402.079,13	-55.790.733,38	-6.826.101,92	0,00	2.638.405,13	-59.978.430,17	35.131.596,99	34.423.648,96

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2018

	Anschaffungs- wert		Investitions- förderung = Zugang 2018	Abgang 2018	Afa Abgang	Urn- buchungen	kumulierte Auflösung	Anschaffungs- wert		Buchwert 31.12.2017	Buchwert 31.12.18	Auflösung des Jahres
	01.01.2018	31.12.2018						31.12.2018	31.12.2018			
Investitionszuschuss für												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund												
a) davon Grundwert	10.466.452,73	10.466.452,73	0,00	0,00	0,00	0,00	2.825.974,48	10.466.452,73	8.050.200,68	7.640.478,25	409.722,43	
b) davon Gebäudewert	6.239.595,42	6.239.595,42	0,00	308.948,13	-260.168,41	936.873,68	5.120.480,69	6.867.520,97	1.483.080,62	1.747.040,28	624.134,30	
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.564.923,18	1.564.923,18	0,00	14.629,97	-14.629,97	134.595,59	1.252.236,58	1.684.888,80	398.496,47	432.652,22	100.439,84	
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.777,25	96.777,25	0,00	18.000,00	0,00	34.812,00	0,00	113.589,25	96.777,25	113.589,25	0,00	
6. Anlagen in Bau	18.367.748,58	18.367.748,58	0,00	341.578,10	-274.798,38	1.106.281,27	9.198.691,75	19.132.451,75	10.028.555,02	9.933.760,00	1.134.296,57	
Summe Sachanlagen	18.567.748,58	18.567.748,58	0,00	341.578,10	-274.798,38	1.106.281,27	9.398.691,75	19.332.451,75	10.028.555,02	9.933.760,00	1.134.296,57	
GESAMTSUMME												
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	3.746.971,82	3.746.971,82	564.135,60	0,00	-2.293.600,00	-1.106.281,27	0,00	911.226,15	3.746.971,82	911.226,15	0,00	0,00
Schenkungen § 26 UG	147.546,97	147.546,97	23.024,46	0,00	0,00	0,00	0,00	170.571,43	147.546,97	170.571,43	0,00	0,00
Schenkungen Sachanlagen	3.297,60	3.297,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.297,60	3.297,60	3.297,60	0,00	0,00
Summe Posten Investitionszuschüsse	22.465.564,97	22.465.564,97	587.160,06	341.578,10	-2.568.398,38	0,00	9.398.691,75	20.417.546,93	13.926.371,41	11.018.855,18	1.134.296,57	0,00

* die Normalauflösung und die Auflösung der Investitionszuschüsse durch Abgang entsprechen der GuV-Position "davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen"

**BEILAGE II.
TEILRECHNUNGSKREIS „WILDTIERKUNDE“**

Teilrechnungskreis „Wildtierkunde“

AKTIVA

		31.12.2017
		TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen		0
		0,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
a) davon Grundwert		
b) davon Gebäudewert		703
2. Technische Anlagen und Maschinen		174
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger		0
4. Sammlungen		0
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		93
6. Anlagen in Bau		0
		865.597,50
		970
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		0
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		0
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
Summe Anlagevermögen		970
		865.597,50
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Betriebsmittel		18
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter		742
		978.737,39
		760
<i>davon Auftragsforschung</i>		351
<i>davon Forschungsförderung</i>		391
		669.568,14
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen		68
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		0
		0,00
		0,00
		34.424,06
		68
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		
		307
		0,00
Summe Umlaufvermögen		1.135
		1.013.161,45
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		0
		0,00
		1.878.758,95
		2.105

		PASSIVA	
		31.12.2017 TEUR	
A. Eigenkapital			
1. Universitätskapital	675.630,98	676	
2. Rücklagen	0,00	0	
3. Bilanzverlust	-298.715,95	-100	
<i>davon Verlust- bzw. Gewinnvortrag</i>	-100.233,50	20	
	376.915,03	575	
B. Investitionszuschüsse	60.200,41	60	
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	112.022,62	74	
2. Sonstige Rückstellungen	394.131,71	395	
	506.154,33	469	
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.996,26	0	
2. Erhaltene Anzahlungen	795.353,45	942	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	102.139,47	58	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0	
	935.489,18	1.000	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0	
	1.878.758,95	2.105	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie
für 2018

(Beträge in EUR)

		2017 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	1.675.263,53	1.754
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	0,00	0
c) Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	0,00	0
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	0,00	0
e) Erlöse gemäß § 27 UG	612.930,57	588
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	296.874,91	183
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	91.046,69	73
	2.676.115,70	2.598
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	222.132,84	126
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15.376,67	154
c) Übrige	16.886,38	19
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 16.139,00 (2017: 16 TEUR)</i>		
	32.263,05	173
4. Aufwendungen für Sachmittel	-12.931,91	-6
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.622.520,24	-1.511
b) Aufwendungen für externe Lehre	0,00	0
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-55.070,11	-19
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-98.973,96	-98
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-310.830,10	-284
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-10.231,11	-9
	-2.097.625,52	-1.921
6. Abschreibungen	-151.628,80	-210
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-1.977,30	-2
b) Übrige	-864.768,00	-878
	-866.745,30	-880
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	-198.419,94	-120
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	0,00	0
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-62,51	0
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	-62,51	0
12. Ergebnis vor Steuern	-198.482,45	-120
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0
14. Jahresfehlbetrag	-198.482,45	-120
15. Verlust- bzw. Gewinnvortrag	-100.233,50	20
16. Bilanzverlust	-298.715,95	-100

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte			
	Stand am 01.01.2018	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand am 31.12.2018	Zugänge/Ab- schreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Buchwert 31.12.2017	Buchwert 31.12.2018
I Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.168,40	0,00	0,00	-1.560,00	608,40	0,00	0,00	0,00	1.560,00	-608,40	0,00	0,00
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	2.168,40	0,00	0,00	-1.560,00	608,40	0,00	0,00	0,00	1.560,00	-608,40	0,00	0,00
II Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) davon Grundwert	961.284,03	0,00	0,00	0,00	961.284,03	0,00	0,00	0,00	0,00	-302.210,11	703.251,97	659.073,92
b) davon Gebäudewert	1.105.350,23	29.482,02	0,00	-33.177,16	1.101.655,09	-45.508,55	0,00	0,00	33.177,16	-946.918,76	170.762,86	154.736,33
2. Technische Anlagen und Maschinen	469.492,71	4.303,40	0,00	-38.414,09	435.382,02	-42.970,59	0,00	0,00	38.388,95	-383.594,77	90.479,58	51.787,25
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.971,61	18.971,61	0,00	-18.971,61	0,00	-18.971,61	0,00	0,00	18.971,61	-18.971,61	0,00	0,00
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	2.536.126,97	52.757,03	0,00	-90.552,86	2.498.321,14	-151.628,80	0,00	0,00	90.557,72	-1.632.723,64	964.494,41	865.597,50
III Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMTSUMME	2.538.295,37	52.757,03	0,00	-92.122,86	2.498.929,54	-151.628,80	0,00	0,00	92.097,72	-1.633.332,04	964.494,41	865.597,50

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2018



	Anschaffungs- wert		Investitions- förderung =		Abgang 2018	Afa Abgang	Um- buchungen	kumulierte Auflösung	Anschaffungs- wert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2017	Buchwert 31.12.2018	Auflösung des Jahres
	01.01.2018	Zugang 2018	Abgang 2018	Zugang 2018								
Investitionszuschuss für												
2. Technische Anlagen und Maschinen	382.945,03	0,00	512,00	-512,00	0,00	346.596,61	382.433,03	48.197,72	35.836,42	12.361,30		
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.756,24	0,00	10.448,69	-10.448,69	0,00	102.078,14	106.307,55	5.639,25	4.229,41	1.409,84		
	499.701,27	0,00	10.960,69	-10.960,69	0,00	448.674,75	488.740,58	53.836,97	40.065,83	13.771,14		
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse												
	774,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	774,00	774,00	774,00	0,00		
Schenkungen § 26 UG	7.638,68	11.721,90	0,00	0,00	0,00	4.753,53	19.360,58	5.253,01	19.360,58	2.367,86		
Summe Posten Investitionszuschüsse	508.113,95	11.721,90	10.960,69	-10.960,69	0,00	453.428,28	508.875,16	59.863,98	60.200,41	16.139,00		

**BEILAGE III.
WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**

Geldflussrechnung

	2018 TEUR	2017 TEUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresfehlbetrag	-527	-2.213
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	6.821	6.503
Auflösung Investitionszuschüsse / Umgliederung PRA	-3.472	-960
Zu-/Abschreibungen auf Finanzanlagen	5	1
Veränderung des Sozialkapitals	885	211
Veränderung der übrigen langfristigen Schulden und Rückstellungen	450	202
Gewinne/Verluste aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens und Sachanlagen	-324	1
Gewinne/Verluste aus Abgängen der Finanzanlagen	0	-242
	<u>3.838</u>	<u>3.503</u>
Veränderung der Vorräte	-429	-2.319
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	525	-625
Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-25	-36
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	346	410
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1	0
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen	-298	1.742
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	995	493
Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-345	1.734
Operativer Cashflow	<u>4.608</u>	<u>4.902</u>
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-8.238	-5.507
Investitionen Finanzanlagen	-2	-281
Erlöse aus dem Abgang von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen	446	18
Erlöse aus dem Abgang von Finanzanlagen	2.003	696
	<u>-5.791</u>	<u>-5.074</u>
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Zuschüsse zum Anlagevermögen einschl. Schenkungen	<u>564</u>	<u>1.539</u>
Veränderung der flüssigen Mittel	<u>-619</u>	<u>1.367</u>
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	<u>31.953</u>	<u>30.586</u>
Endbestand der flüssigen Mittel	<u>31.334</u>	<u>31.953</u>
davon: Kassa/Bank	31.334	31.953

Kennzahlenübersicht

		31.12.2018	31.12.2017
Eigenmittelquote <i>gemäß § 16 Abs 2 UnivReVO</i>		50,0%	53,8%
Eigenmittel *100 Nettokapital			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	24.217 11.019 <hr/> 35.236	24.743 13.926 <hr/> 38.669
Nettokapital	<i>Bilanzsumme</i> <i>- von Vorräten absetzbare Anzahlungen</i>	83.845 <hr/> -13.404 70.441	85.244 <hr/> -13.329 71.915
Mobilitätsgrad <i>gemäß § 16 Abs 3 UnivReVO</i>		151,3%	162,6%
kurzfristiges Vermögen *100 kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i> <i>+ kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen</i>	48.942 479 <hr/> 1.642 51.063	49.741 371 <hr/> 3.647 53.759
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	8.801 19.283 <hr/> 5.668 33.752	7.806 19.136 <hr/> 6.111 33.053
Anlagendeckung		145,5%	148,6%
Eigenmittel + langfristige Fremdmittel Anlagevermögen			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	24.217 11.019 <hr/> 35.236	24.743 13.926 <hr/> 38.669
langfristige Fremdmittel	<i>langfristige Rückstellungen</i> <i>+ Übrige langfristige Schulden (Erhaltene Anzahlungen)</i>	9.258 <hr/> 5.599 14.857	8.373 <hr/> 5.149 13.522
Anlagevermögen	<i>Anlagevermögen</i>	<hr/> 34.424	<hr/> 35.132
Working Capital		15.669	17.059
kurzfristiges Vermögen - kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i>	48.942 479 <hr/> 49.421	49.741 371 <hr/> 50.112
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	8.801 19.283 <hr/> 5.668 33.752	7.806 19.136 <hr/> 6.111 33.053

**BEILAGE IV.
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragerteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag
zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlich Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.